

Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV)  
für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß  
Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der  
Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland in der Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1)

Die nachfolgende Satzung gilt für folgende Teile des Verbandsgebietes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder Havelland (im Folgenden WAZV genannt):

Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel).

(2)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt der WAZV Benutzungsgebühren.

(3)

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben (§ 2 dieser Satzung) wird für die Behandlung des Schmutzwassers entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik erhoben. Für die Räumung (einschließlich Reinigung) und Abfuhr des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird ein gesondertes Abfuhrergeld nach § 4 erhoben. Die Entsorgungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 3 dieser Satzung) umfasst die gesamte Beseitigung einschließlich Räumung, Abfuhr und Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

## § 2

### Gebührenmaßstab für die Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

(1)

Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

(2)

Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messvorrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3)

Werden Wassermengen der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt (Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über eine geeignete und geeichte Messvorrichtung nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim WAZV beantragen. Der Einbau und die Wartung der entsprechenden Messvorrichtung hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch Fachfirmen zu erfolgen, die vom WAZV autorisiert wurden.

(4)

Der Gebührenberechnung für die Entsorgungsgebühr werden zugrunde gelegt:

- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung laut Wassermesser festgestellte Verbrauchsmenge,
- b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen und sonstigen Entnahmestellen, die von dem eingebauten Wassermesser angezeigt oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,
- c) die zur Absetzung von der Gebührenberechnung beantragte Wassermenge entsprechend Absatz 3.

(5)

Liegt die tatsächliche Abfuhrmenge über der nach Abs. 4 ermittelten Wassermenge, erfolgt die Gebührenberechnung auf der Grundlage der tatsächlich abgefahrenen Menge. Soweit die als Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 lit. a) und b) dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Erhebungszeitraums der Berechnung zugrunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet.

Ist auch dies nicht möglich, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haushalt lebenden Personen festgesetzt, wobei von einem Durchschnittsverbrauch von 33 m<sup>3</sup> je Person im Jahr auszugehen ist, soweit nicht ein abweichender Verbrauch nachgewiesen wird.

Wird ein Grundstück nur an Wochenenden genutzt, wird von einem Durchschnittsverbrauch von 5 m<sup>3</sup> je Person und Jahr ausgegangen, soweit nicht ein abweichender Verbrauch nachgewiesen wird.

(6)

Für die laut Wassermesser festgestellte Verbrauchsmenge nach Abs. 4 lit. a) und b) gilt Folgendes:

Die Messeinrichtungen werden von Dienstkräften des WAZV oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des WAZV vom Anschlussnehmer selbst gegen Ende des Erhebungszeitraums abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom WAZV durch Hochrechnung Tag genau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, in dem die abgelesenen Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraums.

### § 3

#### Gebührenmaßstab für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Die Entsorgungsgebühr nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

### § 4

#### Abfuhrergeld des Fäkalentsorgungsunternehmens

(1)

Die durch den WAZV für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zugelassenen Fäkalunternehmen können für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ein Abfuhrergeld verlangen.

(2)

Erstattungspflichtige Leistungen sind

- Abpumpen von Fäkalwasser und Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen,
- Auslegen von Schläuchen,
- Anlagenreinigung,
- Abfuhr der Fäkalien und Aufleitung in vom WAZV benannte Abwasserbehandlungsanlagen,
- sonstige Dienstleistungen (z. B. Kanalspülung, Beseitigung von Verstopfungen), die die fachgerechte Behandlung der Fäkalien in den Anlagen des WAZV nicht berühren.

(3)

Das Abfuhrrentgelt wird auf der Grundlage der Kalkulation der einzelnen Fäkalentsorgungsunternehmen dem Entgeltpflichtigen direkt in Rechnung gestellt. Das Abfuhrrentgelt ist mehrwertsteuerpflichtig.

## § 5

### Höhe der Benutzungsgebühr

(1)

Der Gebührensatz für die Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je angefangenen Kubikmeter der nach § 2 berechneten Menge 2,25 €.

(2)

Der Gebührensatz für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 10,99 € je angefangenen Kubikmeter der nach § 3 berechneten Menge.

## § 6

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit der Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage des WAZV und endet, sobald der öffentlichen Schmutzwasseranlage dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

## § 7

### Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind dem WAZV unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Beginn des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.

(2)

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3)

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres in Höhe von 1/6 Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4)

Bei der Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb eines Erhebungszeitraums wird die Vorauszahlung der Benutzungsgebühr nur für den anteiligen Erhebungszeitraum erhoben und zu den der Entstehung der Gebührenpflicht folgenden Fälligkeitszeitpunkten gem. Abs. 3 fällig.

## § 9 Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts treten an die Stelle des Eigentümers, wenn sie das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage bereits ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(2)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 10 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle die für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte in der vom WAZV vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind dem WAZV mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des WAZV das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 11 Abwälzung der Abwasserabgabe bei Störungen der Abwasserbehandlung

Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgaben nach der Abwasserabgabenordnung, so können die Einleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen werden.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 10 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht oder falsch erteilt,

- b) entgegen § 2 Abs. 2 die bezogene Wassermengen nicht anzeigt, keine vom WAZV autorisierte Messvorrichtung installiert oder eine nicht autorisierte Firma mit der Installation beauftragt hat.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus dieser Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

(3)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 04. Dezember 2008 sowie die Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit dem Ortsteil Götz vom 11. Januar 2012 mit Mitwirkung für die Zukunft außer Kraft.

Werder (Havel), den 06. Dezember 2012

gez. Werner Große  
Verbandsvorsteher